

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 2 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER TU KAISERSLAUTERN Mittwoch, 15. Dezember 2010

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden: www.uni-kl.de

Satzung
der Technischen Universität Kaiserslautern
über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten
Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen einbezogen sind (Zulassungszahlsatzung)
vom 13.12.2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Absatz 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347, BS Anhang I 145), geändert durch Artikel 12 des 2. Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch 2. Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Senat der TU Kaiserslautern am 10.11.2010 die folgende Zulassungszahlsatzung beschlossen. Die Zulassungszahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 09.12.2010 Az.: 974 – 52 355/40 (2) genehmigt.

§ 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2011 gelten an der Technischen Universität Kaiserslautern die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2011 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich für das Sommersemester 2011 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der zu vergebenden Studienplätze in den höheren Fachsemestern ist der 31. März 2011.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 13.12.2010

Technische Universität Kaiserslautern

gez.

Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan

TU Kaiserslautern
Hauptabteilung 4

Anlage 1
(zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
im Sommersemester 2011**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Architektur	Diplom	29
Biowissenschaften	Bachelor	27
Biologie - Lehramt -	Bachelor	8
Lebensmittelchemie	Staatsprüfung	8
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Diplom	26
Sport - Lehramt -	Bachelor	34

TU Kaiserslautern
Hauptabteilung 4

Anlage 2
(zu § 2)

**Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester
im Sommersemester 2011**

Studiengang	Abschluss	Fachsemester / Zulassungszahl							
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lebensmittelchemie	Staatsprüfung	17	7	15	6	13	6	12	6
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	Master	0	50	0	50	0			